

Gemeindliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung, Verlängerung Veränderungssperre Bebauungsplan „Ortskern Dürrwangen I“; Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung am 03.07.2020 die Verlängerung der nachfolgenden Veränderungssperre beschlossen.

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre

Die Marktgemeinde Dürrwangen erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung

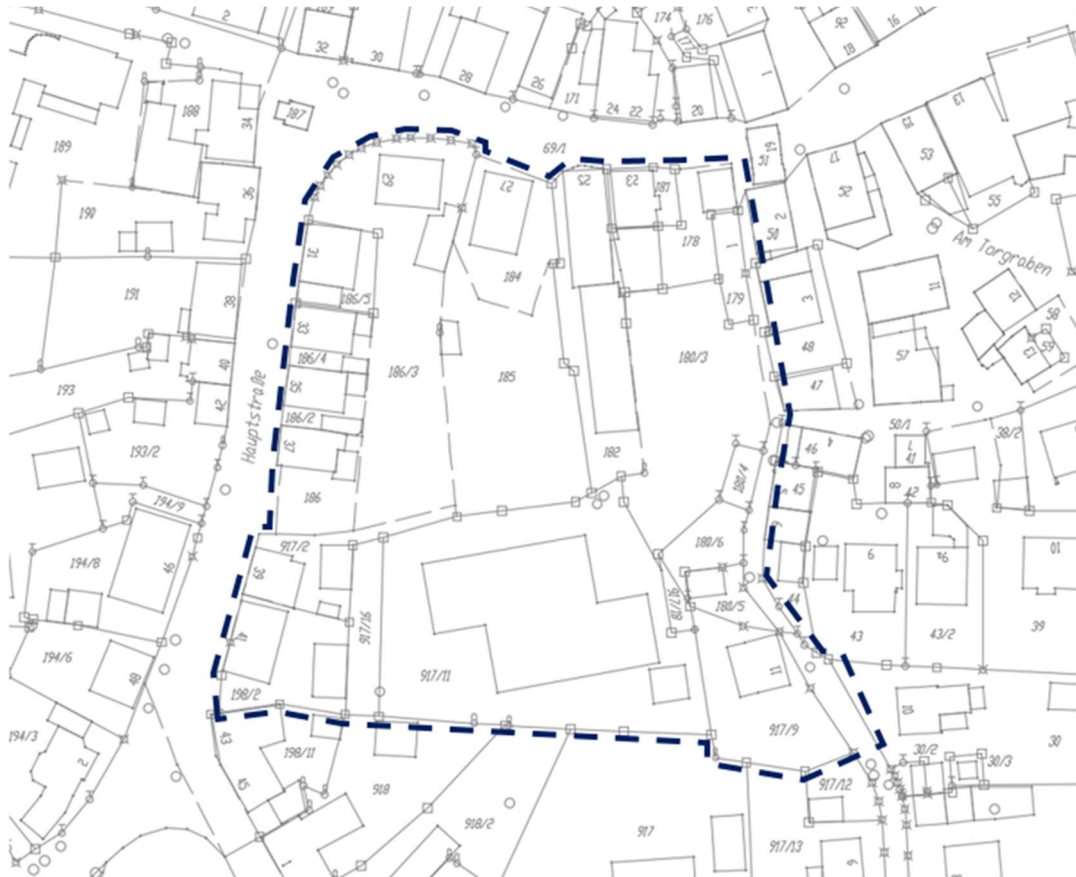
§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Die zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortskern Dürrwangen I“ geltende Veränderungssperre wird verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre betrifft die Grundstücke Flur-Nrn. der Gemarkung Dürrwangen:
198/2; 917/2; 917/16; 186; 186/2; 186/4; 186/5; 186/3; 184; 185; 182; 181; 180/3; 178; 179; 917/11; 917/9;
917/18; 180/5; 180/6; 180/4 sowie Teilflächen aus 917/15 (Franz Keller Straße).

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der nachstehende Lageplan (nicht maßstäblich) maßgebend. Die genaue Grenze des Geltungsbereichs verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn diese ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen wird.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt spätestens mit Ablauf des 10.06.2021 außer Kraft. Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Hinweis: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Dürrwangen, 06.07.2020

Konsolke, 1. Bürgermeister